

## **Gemeinsame elterliche Sorge? Was Sie wissen sollten.**

Maya Stutzer, Rechtsanwältin  
Joseph Sutter, Rechtsanwalt  
Katja Lerch, Rechtsanwältin

Moderation: Joseph Sutter

# Gemeinsame elterliche Sorge

am 1. Juli 2014 tritt die Gesetzesänderung zur elterlichen Sorge  
in Kraft

lic.iur. Maya Stutzer, Rechtsanwältin  
[HERZER Rechtsanwälte](#)

---

## Klärung der wichtigsten Begriffe

### **Elterliche Sorge**

- Recht und Pflicht, über die wesentlichsten Bereiche im Leben des Kindes zu entscheiden, wie Religion, Schule, med. Eingriffe etc.

### **Obhut**

- Häusliche Gemeinschaft mit dem Kind, tägliche Pflege, Betreuung und Erziehung des Kindes
- Der rechtliche Wohnsitz des Kindes befindet sich beim Elternteil, welcher die Obhut inne hat.

### **Persönlicher Verkehr (auch Besuchsrecht genannt)**

- Umfang des Kontaktes zum Kind für den Elternteil ohne elterliche Sorge und/oder ohne Obhut.

### **Betreuungsanteile**

- Umfang der Anteile an der Betreuung und Erziehung der Kinder für den Elternteil, der Mitinhaber der elterlichen Sorge und/oder der Obhut ist. Weiter gefasst kann es auch einfach Betreuung des Kindes durch die Person, bei der es sich aufhält, bedeuten (Krippenbetreuerin, Elternteil, der Besuchsrecht ausübt, etc.).

### **Unterhalt**

- Pflicht der Eltern, für die Kosten des Unterhaltes des Kindes aufzukommen.

## **Was ist nicht Thema der neuen Gesetzesrevision?**

### **Unterhalt**

- Nicht Thema der Revision ist das Unterhaltsrecht, obwohl diese Frage die Gemüter erhitzt.
- Das Unterhaltsrecht wird in einer weiteren Revision geändert. Der Bundesrat hat Ende November 2013 bereits die Botschaft dazu präsentiert.

### **Obhut / Persönlicher Verkehr / Betreuungsanteile**

- Wer die Obhut erhält, wie oft und wann die Kinder von welchem Elternteil betreut oder besucht werden, ist nicht Thema der Revision und ist auch bisher im Gesetz nicht konkretisiert worden. Um die Intensität der Weiterführung der Beziehung zum Kind wird häufig verbittert gekämpft.

## Was ändert sich?

### Bisheriges Recht

- Die **alleinige elterliche Sorge** eines Elternteils war die **Regel**.
- Die Obhutszuteilung berechnigte, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, auch gegen den Willen des Mitinhabers der elterlichen Sorge.
- Die **Zustimmung** des nicht obhutsberechtigten Elternteils für den **Umzug** ins Ausland oder den Wohnsitzwechsel in der Schweiz war bisher **nicht nötig**.

### Neues Recht

- Die **gemeinsame elterliche Sorge** wird – unabhängig vom Zivilstand der Eltern – die **Regel**.
- Das Recht, den Aufenthaltsort zu bestimmen, wird neu Teil der elterlichen Sorge,
- deshalb wird die **Zustimmung** des andern **sorgeberechtigten Elternteils nötig** für –den **Umzug ins Ausland** oder –den **Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz, falls der Umzug erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs hat**.

## Wie erhalten die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge? (1/2)

### Verheiratete Eltern

- Automatisch durch Geburt des Kindes.

### Faktisch, aber nicht rechtlich getrennte Eltern

- Weiterbestand der elterlichen Sorge.

### Geschiedene oder durch Eheschutz-Entscheid getrennte Eltern

- Weiterbestand der gemeinsamen elterliche Sorge, auch gegen den Willen eines Elternteils, jedoch:
- Ausnahme: auf Antrag eines Elternteils, wenn die alleinige elterliche Sorge zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

## Wie erhalten die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge? (2/2)

### Unverheiratete Eltern

- Nicht automatisch, aber gestützt auf einen gemeinsamen Antrag der Eltern,  
– falls die Vaterschaft anerkannt oder durch Urteil festgestellt ist und  
– die Eltern erklären, dass sie sich über den persönlichen Verkehr bzw. die Betreuung sowie den Unterhalt verständigt haben (die Vereinbarung muss nicht vorgelegt werden und der Richter/die Behörde überprüft die Vereinbarung nicht).
- Verweigert ein Elternteil die Zustimmung, wird die gemeinsame Sorge auf Antrag des andern Elternteils trotzdem angeordnet.  
– Ausnahme: Wenn zur Wahrung des Kindeswohls die alleinige elterliche Sorge der Mutter beizubehalten ist oder auf den Vater zu übertragen ist.
- Stellt kein Elternteil den Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge, verbleibt die alleinige elterliche Sorge bei der Mutter.

März 2014

Podium: Gemeinsame elterliche Sorge? Was Sie wissen sollten.

7

## Wann wird gegen die gemeinsame elterliche Sorge entschieden?

- **Alleinsorge nur, «wenn zur Wahrung des Kindeswohl nötig».**
- Die Gerichte / Behörden werden eine Praxis zu dieser Frage entwickeln müssen. Voraussagen sind extrem schwierig.
- **Die Anforderungen für die Alleinsorge sind sicher sehr streng.**
- Der Fokus liegt allein auf den Auswirkungen auf das Kind.

März 2014

Podium: Gemeinsame elterliche Sorge? Was Sie wissen sollten.

8

## Mögliche Beispiele

- Ein Elternteil kümmert sich in keiner Art und Weise um das Kind.
- Bei Gewalttätigkeiten, auch wenn sich die Gewalt nicht direkt gegen das Kind, aber gegen die Mutter gerichtet hat.
- Ein Elternteil kann wegen Krankheit, Sucht, Unerfahrenheit, Abwesenheit die elterliche Sorge nicht pflichtgemäss ausüben.
- Ein Elternteil blockiert z.B. aus egoistischen Motiven Entscheide medizinischer Natur oder Entscheide zur Ausbildung und Einschulung und schadet dem Kind damit objektiv.
- Wenn über Kinderthemen ein Dauerkonflikt herrscht, obwohl die Behörden Streitthemen wie Betreuung und Unterhalt schon geregelt haben und das Kind unter dem Konflikt leidet.
- Schlechte Zahlungsmoral des unterhaltspflichtigen Elternteils genügt sicher nicht.

## Abänderung

- Die Frage, ob Entscheide des Gerichtes oder der Kinderschutzbehörden nachträglich geändert werden, wird durch die Revision nicht geändert.
- Wie bisher kann die Zuteilung der elterlichen Sorge neu geregelt werden, wenn sie wegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten erscheint.

## Rückwirkende Anwendung der neuen Bestimmungen

– Geschiedene oder unverheiratete Eltern ohne elterliche Sorge können **ohne Zustimmung des andern Elternteils die gemeinsame elterliche Sorge beantragen**, wobei folgende Fristen einzuhalten sind:

Der Antrag muss

- **innerhalb eines Jahres seit Inkrafttretens des neuen Rechtes gestellt werden,**
- sind die Eltern geschieden, darf die **Scheidung zudem nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen**. Geschiedene sind gegenüber unverheirateten Eltern somit benachteiligt.

Die zuständige Behörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, wenn nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge festzuhalten ist.

– **Ein gemeinsamer Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge kann hingegen jederzeit, ohne Befristung gestellt werden.**

## Gemeinsame elterliche Sorge? Was Sie wissen sollten.

- Elterliche Sorge im allgemeinen (unverändert).
- Unterscheidung zwischen grundsätzlichen und alltäglichen bzw. dringlichen Entscheidungen (neu).
- Bestimmung des Aufenthaltsortes (neu).

Joseph Sutter

[Binder Sutter Mumenthaler Wiget Rechtsanwälte](#)

## A: Inhalt der elterlichen Sorge

### Art. 301 ZGB: I. Im allgemeinen (unverändert)

- Abs. 1  
Die Eltern leiten – wie gemäss bisherigem Recht – im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.
- Abs. 2  
Grundsätze hinsichtlich Gehorsam und Freiheiten des Kindes bei Entscheiden und Lebensgestaltung bzw. Rücksichtnahme der Eltern auf dessen Meinung.
- Abs. 3  
Notwendige Einwilligung der Eltern für Verlassen der Hausgemeinschaft.
- Abs. 4  
Recht der Eltern, den Vornamen des Kindes zu vergeben.

## B: Alltägliche oder dringliche Entscheidungen

### Grundsatz: Gemeinsame Entscheidung

- Entscheide sind von den Eltern grundsätzlich gemeinsam zu treffen (Art. 301 Abs. 1 ZGB, unverändert).

### Neue Ergänzung zu Art. 301 ZGB: I. Im allgemeinen

- Abs. 1<sup>bis</sup>:

Der Elternteil, der das Kind **betreut**, kann allein entscheiden, wenn:

1. die Angelegenheit **alltäglich** oder **dringlich** ist;
2. der andere Elternteil **nicht** mit vernünftigen Aufwand zu **erreichen** ist.

### Wer entscheidet, welcher Elternteil **betreut** das Kind?

- Begriffe Betreuung und Obhut im Gesetz nicht geregelt.
- Begriff der **faktischen** Obhut: Elternteil, bei dem das Kind mehrheitlich lebt.
- Begriff **Betreuung** geht weiter: Elternteil, der nicht Inhaber der faktischen Obhut ist, übt bspw. Betreuung aus, wenn Kind im Rahmen Besuchsrecht bei ihm.

### Welche Angelegenheiten sind von **alltäglicher** Bedeutung?

- Leitlinie für Inhaber der (faktischen) Obhut: Nicht jeder Entscheid muss von Eltern gemeinsam gefällt werden.
- Gesetzgeber verzichtet bewusst darauf, dies im Detail aufzuzählen.
- Objektiver Massstab, nicht das, was ein Elternteil subjektiv für wichtig hält.
- Kein Stichentscheid eines Elternteils bei Uneinigkeit.
- Ausgestaltung in der Praxis: Hoffnung, dass Gerichte und Behörden baldmöglichst allgemeine Richtlinien aufstellen.

- Beispiele:

- Alltägliche Bedeutung und damit Alleinentscheidung:

Ernährung, Bekleidung, Freizeitgestaltung, Kontakt mit Freunden etc.

- Grundsätzliche Bedeutung und damit gemeinsame Entscheidung:

Namensgebung, allgemeine und berufliche Ausbildung, Wahl der religiösen Erziehung, medizinische Eingriffe, Einkommen und Vermögen des Kindes, andere einschneidende bzw. das Leben des Kindes prägende Weichenstellungen etc.

### Wann ist eine Angelegenheit **dringlich**?

- Angelegenheit, welche keinen Aufschub duldet.
- Objektiver Massstab, nicht das, was ein Elternteil subjektiv für dringlich hält.
- Beispiel: Dringlich ist eine notfallmässige Spital- oder Arztbehandlung, aber nicht eine Kiefer- oder Zahnbehandlung, die sich längerfristig planen lässt.

### Anderer Elternteil ist **nicht** mit vernünftigem Aufwand **erreichbar**?

- Strenger Massstab für Beurteilung der Erreichbarkeit.
- Geringe Bedeutung in der Praxis.

### Was passiert, wenn sich Eltern nicht einigen können?

- Hinweis auf offene Frage der Zuständigkeit bei Uneinigkeit.
- Gelingt den Eltern wiederholt und bei wichtigen Fragen im Leben des Kindes keine Einigung, so dass das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet ist, stellt sich die Frage, ob ihnen (beiden oder nur einem) die elterliche Sorge zu entziehen ist.

## C: Bestimmung des Aufenthaltsortes

### Neue Regelung in Art. 301a ZGB

- Elterliche Sorge beinhaltet Recht, Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.
- Unterscheidung für die Bestimmung des Aufenthaltsortes bei alleiniger und bei gemeinsamer elterlicher Sorge.

#### 1. Alleinige elterliche Sorge (Art. 301a Abs. 1 und 3)

- Recht, alleine über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.
- Rechtzeitige Informationspflicht gegenüber dem anderen Elternteil, wenn er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln will.
- Was heisst «rechtzeitig»? Unklar.
- Was bedeutet es, wenn Information nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt?

#### 2. Gemeinsame elterliche Sorge (Art. 301a Abs. 2)

Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes benötigt:

- Zustimmung des anderen Elternteils oder
- Entscheidung des Gerichts oder der KESB.

wenn:

- **der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder**
- **der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat.**

## 2.1 Verlegung des Aufenthaltsortes ins Ausland

- Distanz spielt keine Rolle, entscheidend ist der Grenzübertritt.
- Rechtsfolgen bei Verletzung:
  - Rückführungsverfahren wegen internationaler Kindsentführung.

## 2.2 Verlegung des Aufenthaltsortes im Inland: Erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr

- Zustimmungserfordernis nur bei erheblichen Auswirkungen.
- Gerichte und KESB werden Praxis zur Frage der Erheblichkeit entwickeln müssen: Voraussagen schwierig und grosses Streitpotential möglich.
- Wortlaut verlangt kumulativ erhebliche Auswirkungen auf Ausübung der elterliche Sorge und den persönlichen Verkehr: Nicht sachgerecht, Zustimmung notwendig, wenn Auswirkungen auf Ausübung der elterlichen Sorge **oder** die persönlichen Kontakte erheblich sind.

## 3. Verweigerung der Zustimmung

- Entscheidung durch Gericht oder KESB.
- Entscheid kann Verlegung des Aufenthaltsortes erlauben (allenfalls unter Auflagen und Neuregelung der Betreuung, Unterhalt, etc.).
- Entscheid kann Wechsel verbieten.
- Frage der Durchsetzbarkeit bei einem Verbot fraglich.

## 4. Wohnsitzverlegung eines Elternteils (Art. 301a Abs. 4)

- Jeder Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will, muss den anderen Elternteil rechtzeitig informieren.
- Gilt bei gemeinsamer und alleiniger elterlicher Sorge.
- Keine Zustimmungserfordernis.

### 5. Verständigung über andere Kinderbelange (Art. 301a Abs. 5)

- Wenn Aufenthaltswechsel des Kindes oder des Elternteils dies erfordert, sind von Eltern allenfalls neu zu regeln:
  - Anpassung elterliche Sorge
  - Obhut, persönlicher Verkehr und/oder Betreuung
  - Unterhalt.
- Gilt bei allen Veränderungen des Wohn- oder Aufenthaltsortes, wenn der Aufenthaltswechsel dies wegen seiner Auswirkungen erfordert.
- Wenn keine Einigung: Entscheidung durch Gericht oder KESB.

## Zuständigkeiten und Vorgehen

lic.iur. Katja Lerch, M.C.J., Fachanwältin SAV Familienrecht  
[Lerch & Lerch Rechtsanwälte](#)

---

## I. An wen muss ich mich wenden um die gemeinsame elterliche Sorge zu erhalten?

### A. Eltern sind nicht verheiratet:

- Anerkennung des Kindes (nach dem 01.07.2014) und Einigkeit bezüglich gemeinsamer elterlichen Sorge:
  - Gemeinsame Erklärung der Eltern gegenüber dem Zivilstandsamt gleichzeitig mit Anerkennungserklärung des Vaters.
- Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater durch Vaterschaftsklage (Urteil nach dem 01.07.2014):
  - Gericht kann mit Vaterschaftsurteil gleichzeitig die gemeinsame elterliche Sorge anordnen.

- Kind wurde anerkannt ohne gleichzeitige gemeinsame Erklärung der Eltern oder Gericht stellt lediglich mittels Urteil das Kindesverhältnis zum Vater fest, oder Kindesverhältnis zum Vater besteht schon am 01.07.2014 ohne gemeinsame elterliche Sorge:
  - Heirat der Eltern, oder
  - Gemeinsame Erklärung der Eltern gegenüber der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes (=Wohnsitz der Mutter), oder
  - Antrag des Kindsvaters bei Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes, wenn sich Kindsmutter der gemeinsamen Erklärung widersetzt.

## **B. Geschiedene Eltern:**

- Die Ehe wird nach dem 1.7.2014 aufgelöst: Das Gericht entscheidet über die elterliche Sorge (neues Recht gilt sofort, auch für hängige Verfahren!).
- Die Ehe wurde vor dem 1.7.2014 aufgelöst und die elterliche Sorge einem Elternteil alleine zugeteilt:
  - Gemeinsame Erklärung der Eltern vor der Kindesschutzbehörde, oder
  - Antrag eines Elternteils beim Gericht am Wohnsitz eines Elternteils.

## **II. Was gilt es zu beachten?**

- Gemeinsame Erklärung:
  - Sie muss den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt aufweisen (siehe Referat lic.iur. M. Stutzer).
- Wenn das Kindesverhältnis am 01.07.2014 bereits besteht:
  - Gemeinsame Erklärung der Eltern vor der Kindesschutzbehörde ist jederzeit möglich.
  - Alleiniger Antrag muss spätestens am 01.07.2015 (besser vor dem 01.07.2015 !) bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, und ist nur möglich, wenn die Eltern nie verheiratet waren oder das Scheidungsurteil am 01.07.2014 weniger als 5 Jahre zurück liegt.

- Datum des Urteils oder der Rechtskraft massgeblich ?
- Ansonsten allenfalls Lösung über Abänderungsklage ? (Hohes Prozess- und Kostenrisiko !)

### **III. Zuständigkeit für Abänderungsverfahren:**

#### **A. Unverheiratete Eltern:**

- Eltern sind sich einig:
  - Kindesschutzbehörde ist zuständig für alle Belange (inkl. Genehmigung Unterhaltsvertrag).
- Eltern sind sich nicht einig:
  - Neuregelung von elterliche Sorge, Obhut, persönlicher Verkehr, und/oder der Betreuungsanteile: Kindesschutzbehörde.
  - Neuregelung von Unterhalt: Gericht.

## **B. Geschiedene oder eheschutzrichterlich getrennte Eltern:**

- Eltern sind sich einig:
  - Kindesschutzbehörde ist zuständig für alle Belange (inkl. Genehmigung Unterhaltsvertrag).
- Eltern sind sich nicht einig:
  - Blosser Neuregelung persönlicher Verkehr oder Betreuungsanteile: Kindesschutzbehörde.
  - Weitere oder andere Themen (Obhut, elterliche Sorge, Unterhalt): Gericht (für alles).

## **IV. Mit welchen Kosten muss ich rechnen ?**

- Bei gemeinsamer Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt: Gebühren gemäss Gebührenverordnung im Zivilstandswesen: wird gegenwärtig revidiert, Grundgebühr voraussichtlich ca. CHF 75.--.
- Bei gemeinsamer Erklärung gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Noch offen ! (wahrscheinlich im Rahmen der Gebühren des Zivilstandswesens).
- Bei strittigen Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (alleiniger Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge, Abänderungsverfahren): Voraussichtlich ordentliche Gebühren in KESB-Verfahren: CHF 200.– bis 10'000.--, je nach Aufwand, wobei ausnahmsweise Gebühren auch verdoppelt werden können. Zusätzliche Kosten (z.B. für Kinderanwalt) werden zusätzlich verrechnet, unter Umständen auch Auflage von Parteientschädigungen.

- Bei gerichtlichen Verfahren (Vaterschaftsprozess, Scheidungsabänderung, alleiniger Antrag von am 01.07.2014 bereits geschiedener Elternteile):  
Ordentliche Gerichtsgebühren: in der Regel CHF 300.– bis 13'000.–, zuzüglich weiterer Verfahrenskosten (Vaterschaftstest, Verfahrensvertretung des Kindes, etc.) sowie Parteienschädigung für Gegenpartei.